# 6. SITZUNG

## <u>Sitzungstag</u>

Dienstag, 15. September 2020

## **Sitzungsort:**

Gasthaus "In der Heide", Lindenstr. 30, 93342 Saal a.d.Donau

Namen der Mitglieder des Geme		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender:		
North Christian		
Nerb Christian Erster Bürgermeister		
Lister Burgermeister		
Niederschriftführer:		
Zeitler Tobias		
die Mitglieder:		
Czech Werner		
Dietz Walter		
Eichinger Doris		
Eichstetter Karl		
Fahrnholz Martin		
Fuchs Robert		
Kasper Mario		
Ludwig Wolfgang		
Marxreiter Josef		
Plank Karin		
FIGUR NAIIII	Puntus Robert	ontoobuldigt
Diagor Motthiae	Fullus Robelt	entschuldigt
Rieger Matthias	D. word book	and all I Park
	Rummel Josef	entschuldigt
Russ Heinz		
Schlachtmeier Johannes		
Schmid Bernd		
Schneider Josef		
Schwikowski Reinhard		
	Überrigler Burghardt	entschuldigt
Wolter Sandra		

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

## A) Öffentlicher Teil

#### Nr. 118

## Zur Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Sitzung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

## Diskussion

 GRM Marxreiter wünscht als Ergänzung seines Redebeitrags bei Beschluss Nr. 104, dass die Teilnehmer der Flurbereinigung versucht hatten, einen Weg zu bauen, dies aber von den Anwohnern abgelehnt wurde.

### Ohne Beschluss: Anwesend: 18

#### Nr. 119

### Ehrung von Einserschülern

Der Erste Bürgermeister begrüßt drei Schülerinnen und einen Schüler und ehrt diese für ihre herausragenden Abschlussnoten.

## Ohne Beschluss: Anwesend: 18

#### Nr. 120

## <u>Bauantrag zum Ausbau einer Dachgeschoss-Wohnung, Weißer-Stein-Str. 4, FINr. 1014/16, Gemarkung Saal a.d.Donau</u>

## **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

### Nr. 121

# Bauantrag zum Bau eines Betriebsleiterhauses, Arnhofener Straße, FINr. 6, Gemarkung Teuerting

## **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

#### Nr. 122

## Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses, Heuweg 1, FINr. 156, Gemarkung Peterfecking

Geschäftsleiter Zeitler erklärt, dass sich das Bauvorhaben in einer Splittersiedlung befindet. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.04.1994 (Beschluss 4 B 77/94) besitzt eine Ansammlung von nur vier Wohngebäuden regelmäßig nicht das für eine eigenständige Siedlungseinheit erforderliche Gewicht. Außerdem endet der Bebauungszusammenhang grundsätzlich mit der letzten Bebauung. Somit befindet sich das Vorhaben im Außenbereich – eine Privilegierung ist nicht gegeben. Auch kann es nicht als

Sitzungstag: 15.09.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

sonstiges Vorhaben im Außenbereich genehmigt werden (§35 Abs. 2BauGB), da hier eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gegeben ist, weil es den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht und eine Erweiterung einer Splittersiedlung erfolgen würde (§35 Abs. 3 Nrn. 1 und 7 BauGB).

#### Diskussion

- Auf Nachfrage von GRM Dietz, weshalb bereits eine Garage hier genehmigt wurde, erklärt Geschäftsleiter Zeitler, dass eine Garage kein Wohngebäude darstelle und daher als untergeordnetes Bauteil des bereits vorhandenen Gebäudes genehmigt wurde.
- GRM Ludwig möchte wissen, welche Voraussetzungen nötig wären, um an dieser Stelle bauen zu können.
  - Hierfür bräuchte man einen Bebauungsplan, führt Geschäftsleiter Zeitler aus. Aber selbst dann bestünde das Problem mit dem Anbindungsgebot.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 17 Ja: 2 Nein: 15

GRM Eichinger war aufgrund persönlicher Beteiligung von Diskussion und Beschlussfassung ausgeschlossen.

#### Nr. 123

## Antrag auf Vereinsförderung Schützenverein "Freischütz Einmuß e.V." für Errichtung eines elektronischen Schießstandes

Der Erste Bürgermeister berichtet von der Voranfrage des Schützenvereins "Freischütz" Einmuß zur Gewährung eines Zuschusses für die geplante Umrüstung mit fünf elektronischen Schießständen sowie einer Erneuerung des Büroraumes.

Die voraussichtlichen Kosten der Umbaumaßnahmen werden sich It. Kostenvoranschläge auf ca. 24.000 € belaufen.

Nach der VFRL der Gemeinde Saal a.d.Donau ist die Maßnahmen als Anschaffung eines vereinseigenen, beweglichen und langlebigen Gegenstandes, der unmittelbar dem Vereinszweck dient, förderfähig (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 VFRL). Die Zuwendung beträgt grundsätzlich 10% der nachgewiesenen Kosten inkl. MwSt. (§ 6 VFRL).

Der Gemeinderat Saal a.d.Donau hat sich das Recht vorbehalten in begründeten Sonderfällen von der VFRL abzuweichen (§ 2 Abs. 2 VFRL). Es liegt daher in seinem pflichtgemäßen Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) darüber zu entscheiden, ob er konkret einen begründeten Sonderfall erkennt oder nicht. Er sollte hierbei jedoch eine mögliche Bindungswirkung für künftige Zuschussanträge auf Vereinsförderung bedenken.

Auch die anderen beiden Schützenvereine im Gemeindegebiet wurden in der Vergangenheit bei der Umrüstung auf elektronische Schießstände mit jeweils 10.000 € gefördert.

#### Beschluss:

Der Schützenverein "Freischütz Einmuß e.V." erhält zur Umrüstung des Schützenstandes mit fünf elektronischen Schießständen sowie einer Erneuerung des Büroraumes bei voraussichtlichen Kosten von 24.000 € einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von 10.000 €.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Sitzungstag: 15.09.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

#### Nr. 124

#### Beratung zum Erlass einer Stellplatzsatzung

Gemäß des Antrages der SPD-Fraktion und der Anregung der Verwaltung auf Erlass einer Stellplatzsatzung für die Gemeinde Saal a.d.Donau stellt Geschäftsleiter Zeitler den Entwurf hierzu vor und bittet das Gremium um Beratung:

## Entwurf zur Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Gemeinde Saal a.d.Donau

(Stellplatzsatzung)

vom 15.09.2020

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau, mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

## § 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen <sup>1</sup>

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

## § 3 Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z.B. Radfahrer, Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

Sitzungstag: 15.09.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- (7) Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.
- (8) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen.

## § 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
- (2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.
- (3) Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch
- 1. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück
- 2. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, oder
- 3. Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösungsvertrag). Eine Ablösung der Stellplatzpflicht ist nur möglich, wenn die erforderlichen Stellplätze weder auf dem Baugrundstück noch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt werden können.
- (4) Die Höhe der Ablösebeträge bemisst sich für die

Zone 1	Obersaal	auf€
Zone 2	übriger Kernort Saal a.d.Donau	auf€
Zone 3	Ortsteile	auf€

#### § 5 Ausstattung von Stellplätzen

Es ist eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

#### § 6 Barrierefreie Stellplätze

- (1) Für je 50 notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist für Menschen mit Behinderung ein zusätzlicher Stellplatz auf dem Grundstück mit den Anforderungen nach den jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

#### § 7 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21 Sitzungstag: 15.09.2020 Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

§ 8 Inkrafttrete	n
------------------	---

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Be	ekanntgabe in Kraft.
Ort, Datum:	(Siegel) Unterschrift:

# Anlage zu § 3 Stellplatzbedarf Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellpl. (St)	hiervon für
1.0	Wohngebäude (Einzel-, Doppel- und	1 (-7)	Besucher in %
1.0	Reihenhäuser, bezogen auf je eine		
1.1	Wohnung) Einfamilienhäuser Einfamilienhäuser Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2 St./Wohnung 2 St./Wohnung zusätzl. 1 St. je angefangene 40 m² Wohnfläche	- - -
1.2	Mehrfamilienhäuser mit Wohneinheiten	1 St./WE	10 %
	bis 45 m <sup>2</sup> WF Mehrfamilienhäuser mit Wohneinheiten größer als 45 m <sup>2</sup> WF	2 St./WE	10 %
1.3	Geförderter Wohnungsbau bei dauerhafter Bindung <sup>2</sup>	0,5 St./WE	-
1.4	Wochenendhäuser	1 St./WE	_
1.5	Kinder- und Jugendheime	1 St./15 Betten,	75 %
1.6	Schwesternwohnheim	jedoch mind. 3 St. 1 St./3 Betten, jedoch mind. 3 St.	10 %
1.7	Studentenwohnheime <sup>2</sup>	1 St./3 Betten,	10 %
1.8	Arbeitnehmerwohnheime		20 %
1.9	Altenwohnungen, Wohnen mit Handicap <sup>3</sup> barrierefreies Wohnen	jedoch mind. 3 St. 0,5 St./3 WE, jedoch mind. 3 St.	20 %
1.10	Altenheime, Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen <sup>3</sup>	1 St./10 Betten, jedoch mind. 3 St.	75 %
1.11	Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbewerber	1 St./30 Betten	10 %, jedoch mind. 1 St.
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 St./35 m <sup>2</sup> NF, jedoch mind. 1 St.	20 %
2.2	allgemein Räume mit erhebl. Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 St./30 m <sup>2</sup> NF, jedoch mind. 2 St.	75 %
3.0	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St./35 m <sup>2</sup> VF, jedoch mind. 2 St. je Laden	75 %

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21 Sitzungstag: 15.09.2020 Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

3.2	Einkaufszentren, SB- Verkaufseinrichtungen mit anteilmäßig hohem Nicht-Lebensmittel-Sortiment	1 St./20 m <sup>2</sup> VF	75 %
3.3	Verbrauchermärkte SB-Warenhäuser, Lebensmitteldiscountmärkte	1 St./10 m <sup>2</sup> VF	90 %
3.4	Geschäftshäuser mit sehr geringem Besucherverkehr (z.B. Möbelhaus)	1 St./60 m <sup>2</sup> VF	75 %
4.0	Versammlungsstätten, Kirchen (keine Sportstätten)		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St./5 Sitzplätze	90 %
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Schulaulen, Vortragssäle)	1 St./7 Sitzplätze	90 %
4.3	Gemeindekirchen	1 St./25 Sitzplätze	90 %
4.4	Kirchen von überörtl. Bedeutung bzw. mit großem Einzugsbereich	1 St./15 Sitzplätze	90 %
5.0	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze, z.B. Trainingsplätze	1 St./300 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
5.2	Sportplätze mit Sportstadion mit zusätzl. Besucherplätzen	1 St./300 m <sup>2</sup> Sportfläche 1 Stellpl./12 Besucherplätze	-
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St./50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	-
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St./50 m <sup>2</sup> Hallenfläche zusätzl. 1 St. je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St./300 m <sup>2</sup> Grundstücksfl. je 12 Besucherplätze	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 St./10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 St./10 Kleiderablagen zusätzl. 1 St./15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 St./Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 St./Spielfeld zusätzlich 1 St./15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 St./Minigolfanlage	-

5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 St./Bahn	_
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St./5 Boote	_
5.13	Fitnesscenter	1 St. je 40 m² Sportfläche	
6.0	Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 St./10 m <sup>2</sup> GRF	75 %
6.2	Hotel, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St./4 Betten; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	75 %
6.5	Motel	1 St./Zimmereinheit	95 %
6.6	Jugendherbergen	1 St./10 Betten	75 %
7.0	Vergnügungsstätten		
7.1	Spielhallen	1 St./20 m <sup>2</sup> NF, jedoch mind. 3 St.	90 %
7.2	Diskotheken	1 St/5 m <sup>2</sup> GRF	90 %
7.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 St./7 m <sup>2</sup> GRF, jedoch mind. 3 St.	90 %
8.0	Krankenanstalten		
8.1	Universitätskliniken	1 St./2 Betten	50 %
8.2	Krankenanstalten von überörtl. Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser, Spezialkliniken) Privatkliniken	1 St./3 Betten	60 %
8.3	Krankenanstalten von örtl. Bedeutung	1 St./5 Betten	60 %
8.4	Sanatorien, Kuranstalten Anstalten	1 St./3 Betten	25 %
9.0	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
9.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sondervolksschulen	1 St./30 Schüler	_
9.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen	1 St./25 Schüler, zusätzl. 1 St./8 Schüler über 18 Jahre	_
9.3	Sonderschulen für Behinderte	1 St./15 Schüler	_
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St./3 Studierende	10 %
9.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 St./25 Kinder, jedoch mindestens 2 St.	10 %

9.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 St./15 Besucherplätze	_
10.0	Gewerbliche Anlagen	besucherplatze	
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St./60 m <sup>2</sup> NF oder je 3 Beschäftigte	10 %
10.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St./100 m <sup>2</sup> NF oder je 3 Beschäftigte	_
10.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 St./Wartungs- und Reparaturstand	_
10.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 St./Pflegeplatz	_
10.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 St./Waschanlage; zusätzlich ein Stauraum von 15 Pkws	_
10.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St./Waschplatz	_
11.0	Verschiedenes		
11.1	Kleingartenanlagen	1 St./3 Kleingärten	_
11.2	Friedhöfe	1 St./1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 St.	

**Erläuterungen:** St: StellplatzWE: WohneinheitWF: Wohnfläche nach der II. BV (Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen)NF: Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2VF: VerkaufsflächeGRF: GastraumflächeFSF: Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)

Alternative:	
"(1) Die Höhe der Ablösesumme für einen Stellplatz wird nach folgender Formel ermittel	lt:
$A = (V + K) \times \frac{1}{2} F;$	
Dabei bedeuten:	
A: Ablösebetrag in € (Abrundung auf volle 10 €);	
V: Verkehrswert des Baugrundstückes je m2 in €;	
K: Herstellungskosten der Stellplatzfläche je m2 in €; diese sind mit 130 € anzusetzen;	
F: erforderliche Stellplatzfläche in m2;	
(2) Der Höchstbetrag der Ablösesumme betragt je Stellplatz€."	

Voraussetzung ist eine Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren. Endet die Belegungsbindung, entsteht die Stellplatzpflicht nach den Anforderungen der Stellplatzsatzung.

Die Sicherung der Nutzung hat durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde zu erfolgen.

#### Diskussion

- GRM Fuchs regt an, bei § 3 Abs. 3 bzgl. An- und Auslieferungsverkehr die kleineren Betriebe auszuschließen.
- GRM Kasper schlägt vor, hier den Zusatz "durch Schwerverkehr" einzufügen.
- Auf Nachfrage von GRM Czech zum Garagenstauraum erklärt Geschäftsleiter Zeitler, dieser gelte nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung, wenn er länger als 5 m sei. Dies könne definiert werden in der Satzung, ebenso, wenn z.B. ein Kleinstunternehmen wie ein Ein-Mann-Betrieb für den Besucherstellplatz den Garagenstauraum nutzen darf.
- Im Gremium entsteht eine rege Diskussion über die Ablöse der Stellplätz (§ 4 Abs. 3 Satz 3).
- Der Erste Bürgermeister erklärt auf Nachfrage einiger GRM, dass eine Ablöse der Stellplätze nur dann möglich ist, wenn die baurechtlichen Vorgaben nicht auf dem Baugrundstück erfüllt werden können. Die Zahlung erfolgt einmalig, dadurch entsteht jedoch kein Parkplatzanspruch. Zudem ist eine Ablöse nur dann denkbar, wenn ein Parkplatz in der Nähe ist, z.B. im Falle der Bebauung am Kirchplatz könnten Stellplätze an der Pfarrerwiese abgelöst werden. Die unterschiedlichen Ablösebeträge mit Zone 1 für den Ortskern Saal a.d.Donau, Zone 2 für den übrigen Kernort Saal a.d.Donau und Zone 3 für die Ortsteile richten sich nach dem jeweiligen Parkdruck.
- Geschäftsleiter Zeitler berichtet über die Ablösebeträge der umliegenden Kommunen, die zwischen 2.100 € und 9.000 € für Zone 1 liegen sowie über die Schätzung der Herstellkosten eines Parkplatzes mit ca. 4.000 €.
- GRM Schlachtmeier schlägt eine Abstufung von 3.000 € für Zone 1, 2.000 € für Zone 2 und 1.000 € für Zone 3 vor.

## Beschluss:

Die Höhe der Ablösebeträge erfolgt in folgender Abstufung: Zone 1 Ortskern Saal a.d.Donau 3.000 €

Zone 2 übriger Kernort Saal a.d.Donau 2.000 € Zone 3 Ortsteile 1.000 €

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Geschäftsleiter Zeitler stellt weiter die Anlage zu § 3 mit den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf vor.

#### Diskussion

- GRM Schlachtmeier regt an, bei Nr. 1.1 Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung die Wohnfläche auf 45 m² anzugleichen (wie bei Nr. 1.2 Mehrfamilienhäuser). Geschäftsleiter Zeitler befürwortet den Vorschlag und lässt diesen einarbeiten.

## **Beschluss:**

Die Stellplatzsatzung mit der Anlage Richtzahlen für den Stellplatzbedarf findet die Zustimmung des Gremiums und wird auf dieser Grundlage seitens der Verwaltung vorbereitet. Sie soll in der nächsten Sitzung des Gemeinderates verabschiedet werden.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

#### Nr. 125

#### Feldwegsanierungskonzept;

#### Weitere Maßnahmen im Bereich Schambach

Der Erste Bürgermeister berichtet von den in den letzten Jahren sanierten Feldwegen im Gemeindegebiet. Die Jagdgenossenschaft hat für Schambach Wege ausgewählt mit unterschiedlichen Prioritäten. Priorität 1 hat dabei ein Teilabschnitt mit ca. 220 m (FINr. 117/0

Sitzungstag: 15.09.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

"Ebenfeld") sowie ein weiterer Abschnitt mit ca. 440 m (FlNr. 572/0 "Rötelberg"). Priorität 2 haben bei den selben Flurnummern die Teilabschnitte mit 270 m und 180 m.

#### **Diskussion**

- Der Erste Bürgermeister schätzt aufgrund früherer Feldwegsanierungen die Kosten für die Abschnitte mit Priorität 1 auf ca. 100.000 €.
- GRM Eichinger fragt, ob eine Asphaltierung nötig ist oder evtl. auch eine Schotterung reichen würde.
  - Der Erste Bürgermeister antwortet, die Pflege eines Schotterweges sei viel aufwändiger und ein Rückbau nur bei einer Ebene sinnvoll und nicht bei Hanglagen.
- GRM Wolter argumentiert, die Wege seien sehr bergig und der Schotter könnte daher leicht ausgeschwemmt werden.
- GRM Russ entgegnet, Schotter mit hohem Lehmgehalt könne den Ansprüchen durchaus gerecht werden.
- GRM Marxreiter ist der Meinung, dass ein Lehmunterbau nicht besser hält. Zudem sei hier schon eine Asphaltstraße.

### **Beschluss:**

Das Ingenieurbüro Wutz wird mit der Kostenermittlung der Wege mit Priorität 1 beauftragt. Bei Vorliegen der Kosten wird der Gemeinderat über eine Ausschreibung beraten und beschließen.

Anwesend: 18 Ja: 17 Nein: 1

#### Nr. 126

## Ehrungen und Gratulationen für Ehe- und Altersjubilare

Bei Ehrungen und Gratulationen für Ehe- und Altersjubilare werden zur Zeit folgende Geschenke dargereicht:

Aktuell kann als Geschenk gewählt werden:

Geschenkkorb, Gutscheine der Saaler Werbegemeinschaft, Spende an eine gemeinnützige oder ähnliche Einrichtung (z.B. Altenheim, Feuerwehr, Tafel etc.). Bei Gratulationen im Altenheim Saal wird in Absprache mit der Heimleitung generell ein Pflegekorb überreicht.

80. Geburtstag	40,00 €
85. Geburtstag	40,00 €
90. Geburtstag	55,00 €
95. Geburtstag	55,00 €
100. Geburtstag	55,00 €
101. – 104. Geburtstag	40,00 €
105. Geburtstag	55,00 €

Ab dem 90. Geburtstag werden an den dazwischenliegenden Geburtstagen 91. bis 94. sowie 96. – 99. die Jubilare nur mit einer Karte geehrt (siehe Gemeinderatsbeschluss Nr. 391 vom 02.12.2003).

50. Ehejubiläum (Goldene Hochzeit)	40,00€
60. Ehejubiläum (Diamantene Hochzeit)	55,00 €
65. Ehejubiläum (Eiserne Hochzeit)	65,00€
70. + 75. Ehejubiläum	65,00 €

## Gratulation für Gemeinderäte, Beschäftigte und Rentner

Bei Geburtstagsgratulationen werden zur Zeit folgende Geschenke dargereicht:

Gemeinderäte, Beschäftigte und Rentner erhalten zu Ihrem halbrunden (25., 35., 45., 55., 65., 75.) Geburtstag eine kleine Glückwunschkarte sowie einen Blumengutschein oder Gutscheine der Saaler Werbegemeinschaft im Wert von 25,-- €.

Beschäftigte und Rentner, die nicht im Gemeindebereich wohnen, erhalten zu jedem weiteren halbrunden Geburtstag obige Gutscheine im Wert von 25,-- €.

Beschäftigte und Rentner, die im Gemeindebereich wohnen, erhalten ab dem 80. Geburtstag die üblichen Geschenke der Gemeinde Saal a.d.Donau.

Gemeinderäte, Beschäftigte und Rentner erhalten zu Ihrem runden (20., 30., 40., 50., 60., 70.) Geburtstag eine kleine Glückwunschkarte sowie einen Blumengutschein oder Gutscheine der Saaler Werbegemeinschaft im Wert von 25,-- €.

Beschäftigte und Rentner, die im nicht im Gemeindebereich wohnen, erhalten zu jedem weiteren runden Geburtstag obige Gutscheine im Wert von 25,-- €.

Beschäftigte und Rentner, die im Gemeindebereich wohnen, erhalten ab dem 80. Geburtstag die üblichen Geschenke der Gemeinde Saal a.d.Donau.

Der Altbürgermeister erhält zu jedem Geburtstag eine kleine Glückwunschkarte und einen Blumengutschein im Wert von 25,00 €.

Der Erste Bürgermeister verzichtet It. Gemeinderatsbeschluss Nr. 61 vom 01.07.2014 auf das jährliche Geschenk zum Geburtstag. Er wird wie alle Gemeinderäte, Beschäftigten und Rentner zum halbrunden und runden Geburtstag mit einem Gutschein im Wert von 25,00 € und einer kleinen Glückwunschkarte beschenkt.

## Ab 01.10.2020 findet folgende Regelung Anwendung:

80. Geburtstag	40,00€
85. Geburtstag	40,00 €
90. Geburtstag	60,00€
95. Geburtstag	60,00€
100. Geburtstag	70,00€
101. – 104. Geburtstag	50,00€
105. Geburtstag	70,00€

Ab dem 90. Geburtstag werden an den dazwischenliegenden Geburtstagen 91. bis 94. sowie 96. – 99. die Jubilare nur mit einer Karte geehrt. (siehe Gemeinderatsbeschluss Nr. 391 vom 02.12.2003)

50. Ehejubiläum (Goldene Hochzeit)	50,00€
60. Ehejubiläum (Diamantene Hochzeit)	60,00€
65. Ehejubiläum (Eiserne Hochzeit)	70,00€
70. + 75. Ehejubiläum	80,00€

## Gratulation für Gemeinderäte, Beschäftigte und Rentner

Bei Geburtstagsgratulationen werden ab 01.10.2020 folgende Geschenke dargereicht:

Gemeinderäte, Beschäftigte und Rentner erhalten zu Ihrem halbrunden (25., 35., 45., 55., 65., 75.) Geburtstag eine kleine Glückwunschkarte sowie Gutscheine der Saaler Werbegemeinschaft im Wert von 30,--€.

Sitzungstag: 15.09.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Für Beschäftigte und Rentner, die nicht im Gemeindebereich wohnen, erhalten zu jedem weiteren halbrunden Geburtstag obige Gutscheine im Wert von 30,-- €.

Für Beschäftigte und Rentner, die im Gemeindebereich wohnen, erhalten ab dem 80. Geburtstag die üblichen Geschenke der Gemeinde Saal a.d.Donau.

Gemeinderäte, Beschäftigte und Rentner erhalten zu Ihrem runden (20., 30., 40., 50., 60., 70.) Geburtstag eine kleine Glückwunschkarte sowie Gutscheine der Saaler Werbegemeinschaft im Wert von 30,-- €.

Für Beschäftigte und Rentner, die nicht im Gemeindebereich wohnen, erhalten zu jedem weiteren runden Geburtstag obige Gutscheine im Wert von 30,-- €.

Für Beschäftigte und Rentner, die im Gemeindebereich wohnen, erhalten ab dem 80. Geburtstag die üblichen Geschenke der Gemeinde Saal a.d.Donau.

Der Altbürgermeister erhält zu jedem Geburtstag eine kleine Glückwunschkarte und Gutscheine der Saaler Werbegemeinschaft im Wert von 30,00 €.

Der Erste Bürgermeister verzichtet It. Gemeinderatsbeschluss Nr. 61 vom 01.07.2014 auf das jährliche Geschenk zum Geburtstag. Er wird wie alle Gemeinderäte, Beschäftigten und Rentner zum halbrunden und runden Geburtstag mit Gutscheinen im Wert von 30,00 € und einer kleinen Glückwunschkarte beschenkt.

Beschluss: Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

#### Nr. 127

## Beratung über Abhaltung Christkindlmarkt 2020

Aufgrund der gegenwärtigen Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen schlägt der Erste Bürgermeister vor, alle geplanten größeren Veranstaltungen der Gemeinde Saal a.d.Donau wie Kunstausstellung und Saaler Christkindlmarkt bis zum Jahresende ausfallen zu lassen.

#### Diskussion

- Im Gremium herrscht Einigkeit darüber, dass dies im Sinne aller Beteiligten die beste Lösung darstellt.

#### **Beschluss:**

Alle Veranstaltungen der Gemeinde Saal a.d.Donau werden vorerst bis zum Jahresende 2020 abgesagt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

## Nr. 128

## **Verschiedenes**

- Der Erste Bürgermeister informiert:
- -- Der Brunnen vor der Christkönigskirche wurde kürzlich zweimal verschmutzt. In beiden Fällen konnten die Täter ausfindig gemacht werden. Beim ersten Mal handelte es sich um einen 21-jährigen Mann und eine 18-jährige Frau. Die Kosten für die Reinigung des Brunnens belaufen sich auf 809 €. Der Erste Bürgermeister schlägt vor, diese den beiden Personen mit jeweils 404,50 € in Rechnung zu stellen.

#### **Beschluss**

Den beiden Verursachern der Brunnenverschmutzung werden die Kosten der Reinigung von 809 € jeweils zur Hälfte in Rechnung gestellt.

#### Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

- -- Die zweite Verschmutzung wurde durch zwei Schüler im Alter von 12 und 13 Jahren mithilfe von Spülmittel verursacht. Der Erste Bürgermeister schlägt vor, jugendschutztechnisch zu prüfen, ob die Schüler zur Wiedergutmachung im Bauhof mithelfen dürfen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen die beiden Schüler jeweils 5 € zahlen.
- -- Da heuer weder Betriebsausflug noch Weihnachtsfeier stattfinden, regt der Erste Bürgermeister an, den Beschäftigten und ehemals Beschäftigten ausnahmsweise ein Weihnachtsgeschenk auszuhändigen.

Im Gremium wird daraufhin die Höhe des Geschenkbetrages pro Person diskutiert.

#### **Beschluss**

Die Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Gemeinde Saal a.d.Donau erhalten in 2020 ein Weihnachtsgeschenk im Wert von 40 € pro Person.

Anwesend: 18 Ja: 15 Nein: 3

- -- Der Pachtvertrag für die Pfarrerwiese ist zwischenzeitlich unterschrieben. Am Freitag findet hierzu die Submission zur Anlage von 45 Parkplätzen auf der Pfarrerwiese statt.
- -- Im gemeindlichen Kindergarten "Fröhliche Heide" wurden fünf neue Mitarbeiterinnen eingestellt sowie ein Auszubildender. Des Weiteren wurde eine Auszubildende für Bäderbetriebe aufgenommen. Derzeit läuft außerdem eine Ausschreibung für einen Auszubildenden zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d).
- -- Bei einem Ortstermin mit der Polizei und dem Staatlichen Bauamt Landshut wurde die Kreuzung in Buchhofen besichtigt. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind hier aus Sicht der Gemeinde notwendig, auch eine Bushaltestelle mit Bushäuschen und Solarlampe ist geplant, wofür Grunderwerb nötig werden wird.
- -- Die Ortssprecherwahl in Teuerting ist geplant für 29.09.2020.
- -- Die Sanierung des Bahnhofs soll im Winter beginnen.
- -- Die Freibadsaison wurde aufgrund der Schönwetterlage verlängert.
- Zur Frage von GRM Eichinger bezüglich der Solarlampe beim Bushäuschen in Peterfecking erklärt der Erste Bürgermeister, dass eine Zeiteinstellung möglich sei und geprüft werde.
- GRM Dietz fragt nach dem Termin der nächsten Sitzung des Haupt-, Bau- und Umweltauschusses.
  - Diese sei vorerst nicht geplant, eher im Frühjahr 2021, so der Erste Bürgermeister.
- GRM Russ berichtet von den dürren Birken Nähe des Glascontainers in der Waldsiedlung. Bauhof und Kreisfachberater werden diese begutachten, jedoch dürfen It. Vereinbarung mit dem Landratsamt, untere Naturschutzbehörde, vor 2023 keine Birken umgeschnitten werden, erklärt der der Erste Bürgermeister.
- GRM Marxreiter moniert, dass seit Jahren im Bereich der Brückenstraße Steine in den Bach fallen.
  - Dies werde man für die Bauausschuss-Sitzung mit aufnehmen, verspricht der Erste Bürgermeister.
- GRM Schmid berichtet von Straßenschäden in der Hochfeldstraße durch Wurzeln.
- GRM Marxreiter informiert über eine beschädigte Rutsche am Spielplatz Mitterfecking, Hochfeldstraße.
- GRM Schwikowski teilt mit, dass am Spielplatz in Untersaal die Umzäunung beschädigt und das Tor zur Fischergasse immer offen sei.
  - Auch diese drei Punkte werde man prüfen, erklärt der Erste Bürgermeister.
- GRM Eichinger spricht die kaputten Buchshecken im Felsenbad Saal a.d.Donau an. Hier gibt es bereits eine Planung, man werde die Buchshecken entfernen und dafür Sitzgelegenheiten und Liegeflächen schaffen, so Bürgermeister Nerb.
- GRM Schwikowski möchte den Status zu den offenen Bauthemen wissen.
   Bezüglich Kirchplatzbebauung führt der Erste Bürgermeister aus, dass eine Bebauung bislang am Wasserwirtschaftsamt scheiterte, welches aufgrund der HQ-100-Problematik einen großen Retentionsausgleich fordert. Nun gebe es jedoch einen Termin im

Landratsamt, da die Gemeinde Saal a.d.Donau der Ansicht sei, dass es sich bei der Bebauung des Kirchplatzes um Ersatzbauten handelt, für die kein Retentionsausgleich notwendig ist.

Für das ehemalige Fruth-Haus liegt noch keine Baugenehmigung wegen der Abstandsflächen vor.

Ein möglicher Supermarkt auf dem Hagn-Gelände scheitert derzeit daran, dass sich kein Betreiber finden lässt.

- GRM Schwikowski erkundigt sich nach den Einwendungen beim Handwerkerhof Mitterfecking, z.B. bezüglich der Entwässerung und wie hier die Umsetzung erfolge. Dies liege in der Zuständigkeit des Landratsamtes, so der Erste Bürgermeister.
- GRM Eichinger fragt nach der freien Stelle bei der Hecke am Spielplatz in Peterfecking und bringt vor, dass ein Zaun zugunsten der Sicherheit der Kinder besser wäre. Der Erste Bürgermeister antwortet, an der freien Stelle werde ein Türchen errichtet.
- Zur geringen Wasserführung des Feckinger Bachs berichtet der Erste Bürgermeister, dass zwischen Kleingiersdorf und Untersaal neun Biberdämme gezählt wurden. Bezüglich der Doline warte man auf ein Angebot für Metallspundwände und Verfüllung.
- Bezüglich der Verstärkerbusse für die Schulbuslinie warte man auf Rückmeldung der Regierung, äußert Geschäftsleiter Zeitler auf Nachfrage von GRM Wolter.

Ohne Beschluss: Anwesend: 18

Sitzungstag: 15.09.2020
Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

## B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

gez. Christian Nerb Erster Bürgermeister gez. **Tobias Zeitler** Niederschriftführer